



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Paul & Stefan Rosbach GbR, Eichenhof 1, 65606 Villmar

### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Paul & Stefan Rosbach GbR, Eichenhof 1, 65606 Villmar, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage um den Bau einer Gärrestetrocknungsanlage. Das Änderungsvorhaben unterliegt nach § 16 Abs. 1 BImSchG dem Genehmigungserfordernis. Die Gärrestetrocknung soll in 65606 Villmar, Gemarkung Villmar, Flur 7, Flurstück 70 errichtet werden. Die geplante Änderung beinhaltet einen Separator, in welchem eine Trennung zwischen Dickphase und Flüssigphase der Gärreste vorgenommen wird, die eigentliche Trocknung der Flüssigphase und eine anschließende Abluftreinigung über einen Nasswäscher. In dem letzten Schritt fällt durch Zugabe von Schwefelsäure Ammoniumsulfatlösung (Mineraldünger) an. Insgesamt sollen jährlich ca. 11.269 Tonnen Gärreste aus der bestehenden Biogasanlage in der geplanten Gärrestetrocknungsanlage behandelt werden.

Für die Änderung des Betriebs war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 [S] bzw. Nr. 1.2.2.2 [S] der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. In der überschlüssigen Prüfung wurde untersucht, ob durch das Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Sofern dies bejaht wird, ist eine Prüfung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen durchzuführen. Liegen ebendiese vor, bestünde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine derartige Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die überschlägige Beurteilung beruht insbesondere auf den im Antrag enthaltenen Informationen zur UVP-Vorprüfung und dem Standort. Des Weiteren wurden die Ergebnisse des Geruchsgutachtens herangezogen. Im Prüfverfahren wurden die in ihren Belangen berührten Fachbehörden für Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserschutz und Bodenschutz beteiligt.

Die geplante Gärrestetrocknung und die bereits bestehende Biogasanlage befinden sich in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet. Im ersten Schritt der standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden als besondere örtliche Gegebenheiten das 40 m entfernte FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ und das 150 m entfernte Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ im Anlagenumfeld lokalisiert und in dem zweiten Schritt der Prüfung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Anlage hin untersucht.

Die Neuerrichtung der Gärrestetrocknung dient der verbesserten Abwärmenutzung der Biogasanlage und führt zu einer Verminderung der insgesamt zu lagernden und anschließend auszubringenden Gärreste, wodurch es zu weniger diffusen Schadstoffemissionen kommt. Im Prozess der Gärrestetrocknung werden Ammoniak- und Staubemissionen gezielt mittels Nasswäscher gefasst und einer effektiven Abluftreinigung unterzogen. Die Festsetzung von Grenzwerten für Geruch, Ammoniak und Gesamtstaub im künftigen Genehmigungsbescheid bedingt die Installation eines solchen effektiven Abgasreinigungssystems, wodurch Emissionen im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes zielgerichtet vermindert werden.

Demnach können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele der genannten Gebiete unter Beachtung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Zentrale Schutzziele des FFH-Gebiets wie der integrierte Gewässerschutz und der Schutz von Kalk-, Trocken-, und Pionierrasen erfahren keine erhebliche negative Beeinträchtigung. Das Landschaftsschutzgebiet definiert in § 2 der Schutzgebietsverordnung vom 06.12. 1996 u.a. die Erhaltung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill sowie typischer Lebensformen als Schutzziel für die gleichermaßen keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben bestehen. Die Beeinträchtigung der Funktion als Erholungsraum des Landschaftsschutzgebiets durch Gerüche können unter Heranziehung des Geruchsgutachtens für das Änderungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Gießen  
den 11.07.2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
**RPGI- RPGI-42.2-100g0900/4-2017/14**  
**Abteilung IV Umwelt**